

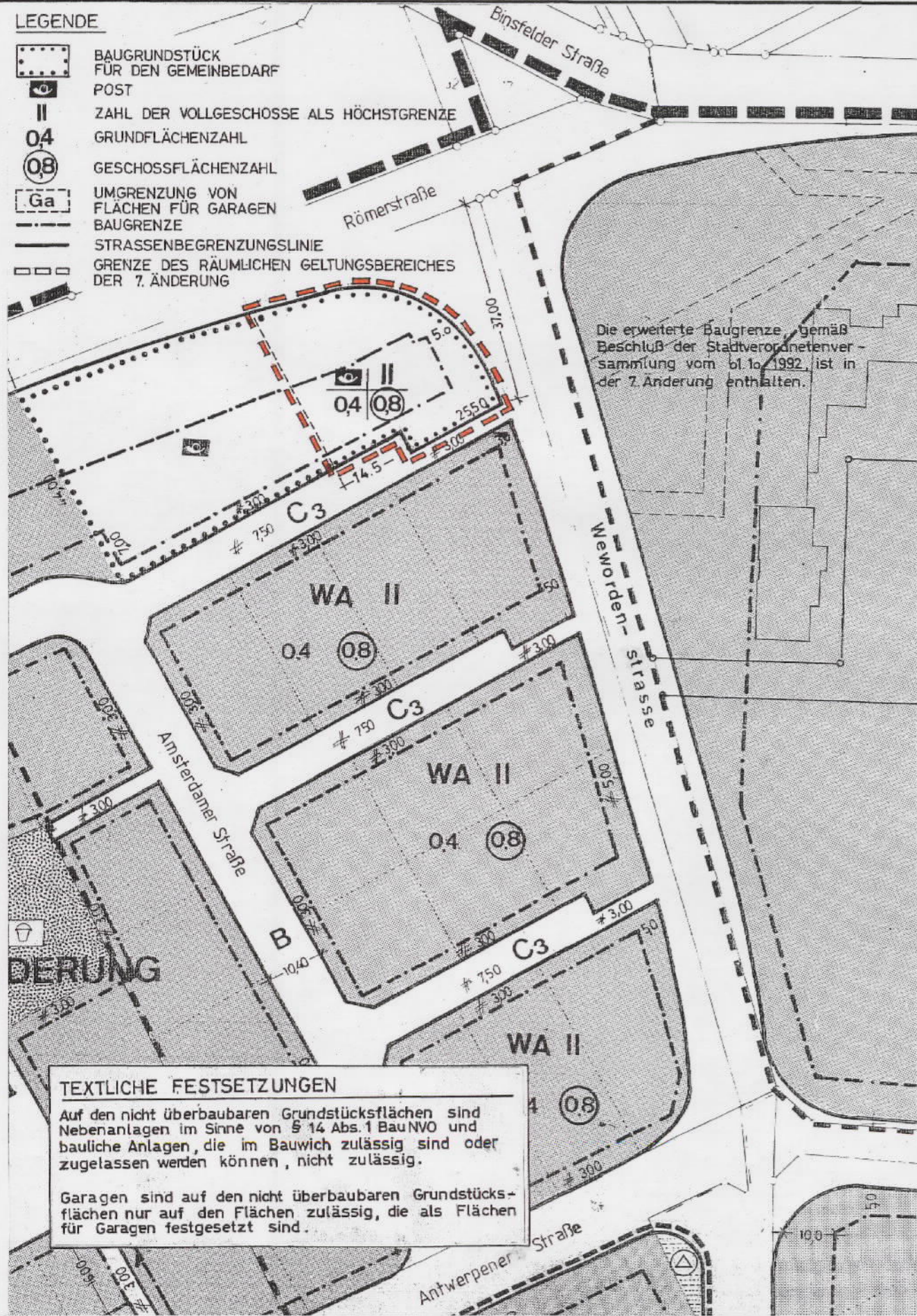
RECHTSVERBL. FASSUNG BEB.-PLAN 1/177

"IN DER FASSUNG DER 7. ÄNDERUNG"

M. 1 : 1000

LEGENDE

- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- POST
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 04** GRUNDFLÄCHENZAHL
- 08** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- Ga** UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 7. ÄNDERUNG



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO und bauliche Anlagen, die im Bauwuch zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig.

Garagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur auf den Flächen zulässig, die als Flächen für Garagen festgesetzt sind.

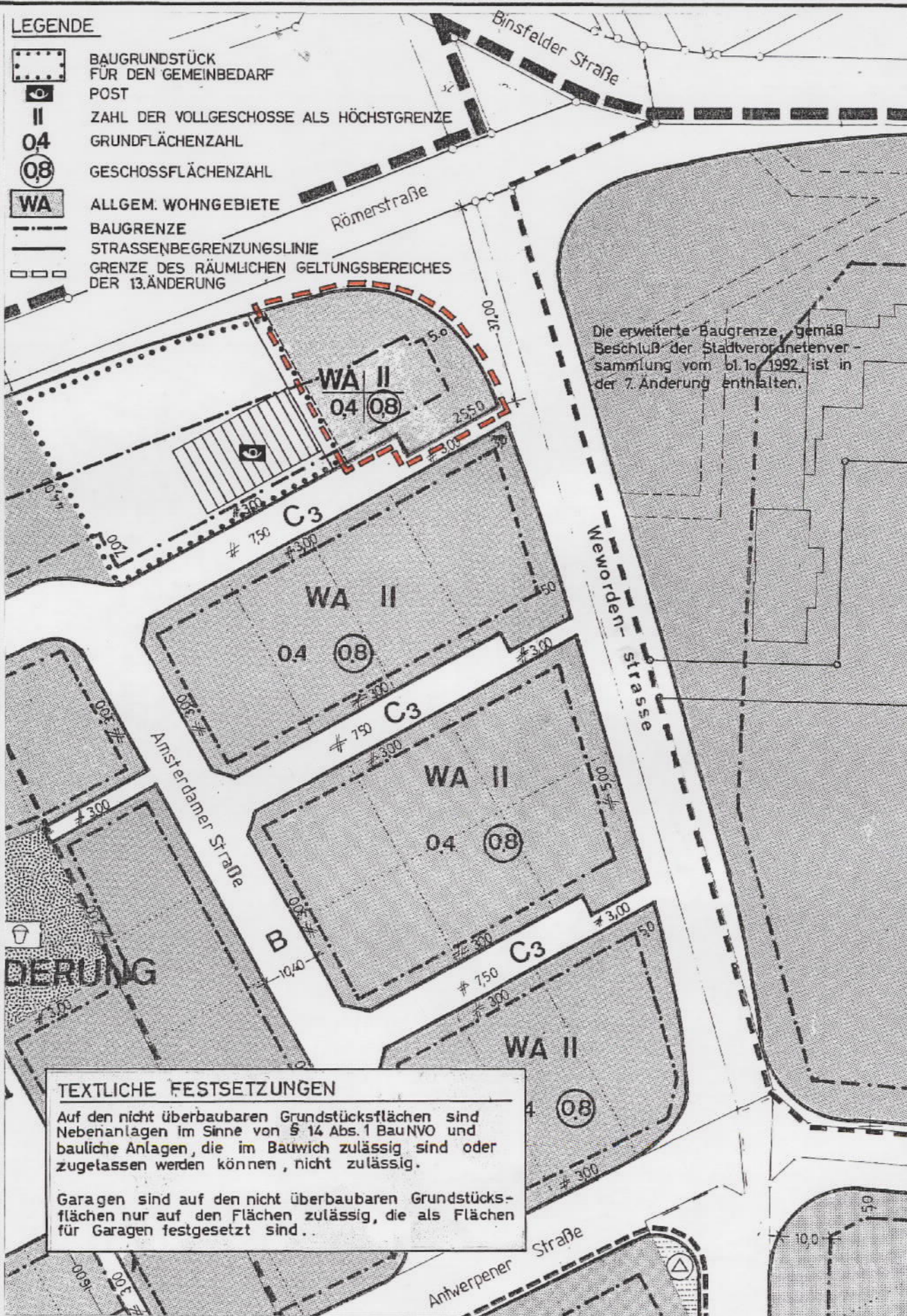
13. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 1/177

"EHEMALIGE KASERNE"

M. 1 : 1000

LEGENDE

- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- POST
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 04** GRUNDFLÄCHENZAHL
- 08** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- WA** ALLGEM. WOHNGEBIETE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 13. ÄNDERUNG



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO und bauliche Anlagen, die im Bauwuch zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig.

Garagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur auf den Flächen zulässig, die als Flächen für Garagen festgesetzt sind.

13. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1/177

Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 7 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW S. 666), des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I. S. 132)

Die 13. Änderung des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 27. 12. 2005 bis 26. 01. 2006 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Düren, den 27. 01. 2006

[Signature]
Amt für Stadtentwicklung -Planung-

Der Rat der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 22. 03. 2006 die 13. Änderung des Bebauungsplanes als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Düren, den 27. 03. 2006

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Mitglied des Rates

Die 13. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung vom 26. 04. 2006 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 26. 04. 2006

[Signature]
Technischer Beigeordneter